

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.102.608

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)789/J-NR/2020

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Februar 2020 unter der Nr. **789/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Edtstadlers "Mascherlposten" bei der WKStA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- 1. *Von wann bis wann war Karoline Edtstadler Richterin am Landesgericht Salzburg und wann genau wurde sie als Referentin bei Christian Pilnacek dem Justizministerium dienstzugeteilt?*
- 2. *Welche formalen Voraussetzungen sind erforderlich, um für eine Stelle bei der WKStA in Frage zu kommen?*
- 3. *Im Jänner 2015 wurde Karoline Edtstadler bei der WKStA auf den Posten einer Oberstaatsanwältin ernannt. Erfüllte sie die Voraussetzungen für die Tätigkeiten einer Oberstaatsanwältin bei der WKStA?*
- 4. *War diese Stelle in der WKStA eine Planstelle?*
- 5. *War diese Stelle ausgeschrieben?*
 - a. Wenn ja, wie viele weitere BewerberInnen gab es für diese Stelle?*

b. Wenn ja, warum fiel die Wahl auf Karoline Edtstadler?

c. Hat es von allenfalls übergangenen Kandidatinnen Beschwerden bei der Gleichbehandlungskommission gegeben?

- 6. Hatte Karoline Edtstadler bei der WKStA einen Sondervertrag?*
- 7. Bedeutete die Ernennung auf den Posten einer Oberstaatsanwältin bei der WKStA für Frau Edtstadler eine Gehaltsverbesserung gegenüber vorher in ihrer Position im Kabinett?*
- 8. Entsprach die Gehalteinstufig dem Gehaltsschema der WKStA?*
- 9. Wie viele Tage hat Karoline Edtstadler bei der WKStA gearbeitet?*
- 10. War bei der WKStA womöglich eine Planstelle blockiert, da Frau Edtstadler auf eine solche ernannt wurde aber real nicht für die Tätigkeit der WKStA eingesetzt wurde?*
- 11. Blockiert Frau Edtstadler derzeit als Bundesministerin womöglich immer noch eine Planstelle bei der WKStA?*

Mag. Edtstadler wurde nach ihrer Tätigkeit ab 1. Oktober 2008 als Richterin in Strafsachen am Landesgericht Salzburg mit 1. Oktober 2011 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz dienstzugeteilt, wo sie als Referentin in der Abteilung IV 3 Verwendung fand.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zur Staatsanwältin ganz allgemein enthält § 174 RStDG, worauf auch in der erfolgten Ausschreibung hingewiesen worden war. Außerdem enthielt die Ausschreibung über die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nachstehenden Hinweis: „Grundsätzlich wird eine bereits zumindest fünfjährige Tätigkeit als Richter/Richterin oder Staatsanwältin erwartet. Erwartet werden darüber hinaus mit Rücksicht auf die Aufgaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption Nachweise über entsprechende rechtliche, betriebswirtschaftliche und sonstige einschlägige Kenntnisse (zB. Absolvierung eines Zweitstudiums, Zertifikatslehrgangs oder eines entsprechenden postgradualen Fortbildungslehrganges) und die Fähigkeit zur konzentrierten Führung solcher Verfahren sowie hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich (§ 2a Abs 2 StAG).“

In ihrer umfangreichen Bewerbung verwies Mag. Edtstadler unter anderem auf ihre Erfahrungen in der Führung von (auch großen) Wirtschaftsstrafsachen und eine mehrmonatige Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandkanzlei. Die Personalkommission hob die vielfältige Erfahrung, die sich Mag. Edtstadler als Leiterin einer Abteilung für Hv-Strafsachen am Landesgericht Salzburg, als Referentin im Bereich der Straflegislative und als für Strafrecht zuständige Referentin im Kabinett des Bundesministers erworben hatte, hervor. Die attestierten Kenntnisse und Fähigkeiten prädestinierten sie nach Auffassung der Kommission im Verbund mit ihrer besonderen

Einsatzbereitschaft, ihrem Organisationstalent und ihrer raschen Auffassungsgabe für die angestrebte Planstelle.

Insgesamt haben sich 13 Personen beworben. Die Personalkommission hat sich mit sämtlichen Bewerber*innen und der jeweiligen Ausprägung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten auseinandergesetzt und diese einander gegenübergestellt. Letztlich wurden vier der 13 Bewerber*innen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen, Mag. Edtstadler wurde an dritter Stelle gereiht. Alle vier gereihten Personen wurden mit 1. Jänner 2015 vom Bundespräsidenten auf Planstellen von Stellvertreter*innen der Leiterin der WKStA ernannt. Von den Mitbewerber*innen hat sich niemand an die Gleichbehandlungskommission gewandt.

Vor ihrer Ernennung auf eine Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption war Mag. Edtstadler in der Gehaltsgruppe R 1b eingestuft. Der Bruttobezug ergab sich aus § 66 Abs. 1 RStDG, zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 68c Z 1 RStDG. Danach war Mag. Edtstadler in der Gehaltsgruppe St 2 eingestuft. Der Bruttobezug ergab sich aus § 190 Abs. 1 RStDG zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 193 Z 2 RStDG, jeweils in der damals geltenden Fassung. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wie jenes einer Oberstaatsanwältin wird in seinen Rechten und Pflichten umfassend durch das Gesetz geregelt, für vertragliche Regelungen besteht daneben kein Raum.

Aufgrund der weiteren Entwicklungen war Mag. Edtstadler bisher nicht tatsächlich bei der WKStA tätig. Sie bekleidet unverändert eine Planstelle einer der 37 Stellvertreterinnen der Leiterin der WKStA, ist als solche aber als Mitglied der Bundesregierung gegenwärtig unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt (§ 19 Abs 1 Z 1 BDG 1979). Mag. Edtstadler bildete und bildet bei der WKStA einen Ersatzfall und wurde und wird in ihrer Arbeitskraft dort durchgehend durch andere Personen ersetzt. Die WKStA ist voll besetzt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

